



www.kurzebeinekurzewege.de | kontakt@kurzebeinekurzewege.de

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Bonn, den 26.2.2024

Sehr geehrte Frau Ministerin,

uns erreichen immer wieder Anfragen bezüglich der Aufnahmekriterien an Bekenntnisgrundschulen. Insbesondere scheint es unklar, inwieweit §46 Absatz 3 des Schulgesetzes Gültigkeit hat. Darin heißt es in Satz 1: „(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat.“ Tatsächlich haben aber Gerichte wiederholt festgestellt, dass bekenntnisangehörige Kinder aus dem Gebiet einer Gemeinde an Bekenntnisgrundschulen grundsätzlich vorrangig aufgenommen werden müssen.

Nach Auskunft eines Mitarbeiters der Kölner Bezirksregierung vom 15.2.2024 gilt im Ministerium für Schule und Bildung NRW die Rechtsauffassung, dass der vorrangige Aufnahmeanspruch entsprechend §46 Absatz 3 SchulG NRW ausschließlich an der jeweils *nächstgelegenen* Schule der gewünschten Schulart besteht. In der Antwort auf die Anfrage einer Pulheimer Mutter gab der Mitarbeiter diese Rechtsauffassung des Ministeriums wieder:

- Ein dem Bekenntnis angehörendes Kind hat in die seiner Wohnung nächstgelegene Bekenntnisgrundschule seiner Gemeinde einen vorrangigen Anspruch auf Aufnahme im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (VV 1.2 zu § 1 Absatz 2 AO-GS).
- Ein dem Bekenntnis angehörendes Kind hat in die seiner Wohnung nicht nächstgelegene Bekenntnisgrundschule seiner Gemeinde keinen vorrangigen Aufnahmeanspruch. Eine Aufnahme kann lediglich im Rahmen freier Aufnahmekapazitäten erfolgen (§ 1 Absatz 3 AO-GS).
- Ein zwar dem Bekenntnis angehörendes, aber gemeindefremdes Kind hat keinen vorrangigen Aufnahmeanspruch an einer Bekenntnisgrundschule, die zwar nächstgelegen zu seinem Wohnsitz, jedoch außerhalb seiner Heimatgemeinde liegt (OVG NRW Beschl. v.

31.08.2022 – 19 B 954/22). Demnach gilt ein genereller verordnungsrechtlicher Aufnahmevorrang gemeindeangehöriger Kinder. Diese Verordnungsbestimmung bewirkt im Fall eines Anmeldeüberhangs für Bekenntnis- und Gemeinschaftsgrundschulen gleichermaßen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter gemeindeangehörige Kinder vorrangig vor gemeindefremden Kindern aufnehmen muss, und zwar unabhängig von einer etwaigen Bekenntniszugehörigkeit.

Soweit die Auskunft der Kölner Bezirksregierung. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass das Ministerium damit §46 Absatz 3 des Schulgesetzes stärkt, wonach unmissverständlich ein Aufnahmeanspruch *nur* an der jeweils *nächstgelegenen* Schule der gewünschten Schulart besteht. Jahrelang und bis zuletzt wurde und wird in zahlreichen Kommunen in NRW aber nach anderen Kriterien gehandelt. Getauften Kindern wird an Schulen ihres Bekenntnisses auf dem Gebiet ihres Schulträgers zumeist ein unbedingtes Aufnahmerecht eingeräumt, auch wenn die jeweilige Schule *nicht* die nächstgelegene Schule ihres Bekenntnisses ist.

Wir bitten diesbezüglich um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Seit wann gilt diese Rechtsauffassung des Ministeriums?
- Wie stellt das Ministerium sicher, dass die oben genannten Kriterien konsequent angewandt und schon bei der Anmeldung zur Grundschule von Schulämtern und Schulleitungen kommuniziert werden?
- Wie können sich Betroffene auf diese Rechtsauffassung berufen?
- Warum spiegeln die Verordnungen das nicht eindeutig nachvollziehbar wider?
Wünschenswert wäre eine Ergänzung der VVZ AO-GS 1.2.3. Hier heißt es:
"Die Wahl der Schulart steht den Eltern zu Beginn eines Schuljahres frei (§ 26 Absatz 5 SchulG). In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder
a) *dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder*
b) *dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§ 123 SchulG) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll; dies schließt die Teilnahme an einem Religionsunterricht ein, der an der Schule erteilt wird (§ 31 Absatz 1 SchulG).*
Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisgrundschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber anderen Kindern."
Klarheit schaffen würde eine Ergänzung des letzten Satzes, sinngemäß:
"Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisgrundschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber anderen Kindern, sofern es die für sie nächstgelegene Bekenntnisgrundschule ihrer Konfession ist."

Darüber hinaus haben wir folgende Fragen rund um das Thema der staatlichen Bekenntnisschule:

- Gelten konfessionslose Kinder als religiöse Minderheit im Sinne des § 26 Absatz 7 SchulG NRW? Wenn ja, müssen diese Kinder folglich, wie in der Schulmail vom 07.10.2016 erläutert, mit bekenntnisangehörigen Kindern gleichgestellt werden, wenn keine Nicht-Bekenntnisgrundschule in zumutbarer Entfernung existiert (LV Art 13)?
- Falls diese Kinder nicht als religiöse Minderheit gelten: Müssen sie trotzdem mit getauften Kindern gleichgestellt werden, wenn keine GGS mit freien Plätzen in zumutbarer Entfernung existiert (LV Art 13)?

- Muss eine Taufe bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung erfolgt sein, oder kann diese zu einem beliebigen Zeitpunkt bis zur Einschulung erfolgen, damit ein Kind das Kriterium der Bekenntniszugehörigkeit für die Aufnahmeentscheidung erfüllt?
- An welcher Stelle in der Rangfolge werden Härtefälle berücksichtigt, spielt bei diesen das Bekenntnis eine Rolle?
- An welcher Stelle in der Rangfolge werden AO-SF-Kinder berücksichtigt, spielt bei diesen das Bekenntnis eine Rolle?
- In Ziffer 1.2.1 der VvzAO-GS heißt es:
„1.2.1 Der Schulträger informiert die Eltern über den Zeitraum für die Anmeldung zu den Grundschulen. Der Schulträger teilt den Eltern mit, dass ihnen die Wahl der Grundschule und der Schulart frei steht, an der das Kind in seiner Gemeinde eingeschult werden soll.“
 Hier sollte die Verwaltungsvorschrift insofern ergänzt werden, dass der Schulträger darauf hinweisen sollte, dass die Wahl der Schulart den Eltern zwar frei steht, dass im Fall eines Anmeldeüberhangs an einer Bekenntnisgrundschule aber entsprechend getaufte Kinder bevorzugt aufgenommen werden.
- In Ziffer 1.2.2 der VvzAO-GS heißt es:
„Die Eltern melden ihr Kind an der Grundschule ihrer Wahl an, soweit nicht der Schulträger ein zentrales Anmeldeverfahren durchführt. Der Schulträger sorgt dafür, dass jedes Kind an nur einer Grundschule angemeldet werden kann. Melden die Eltern ihr Kind nicht an der nächstgelegenen Grundschule an, bittet sie die Grundschule, bei einem zentralen Anmeldeverfahren der Schulträger, auch eine weitere Grundschule als Zweitwunsch zu benennen. Die Bestimmung der nächstgelegenen Grundschule richtet sich nach § 7 Schülerfahrkostenverordnung (BASS 11-04 Nr. 3.1).“
 Ist hier mit nächstgelegene Grundschule die nächstgelegene Schule der gewünschten Schulart gemeint?
 Tatsächlich gibt es noch andere Fälle, in denen die Angabe eines Zweitwunschs sinnvoll ist, etwa wenn der Erstwunsch die nächstgelegene Bekenntnisschule ist, das Kind aber nicht dem Schulbekenntnis angehört.

Für betroffene Eltern ist die Frage der Schulwahl ein enorm wichtiges Thema, und es wäre wichtig, für die Aufnahmeverfahren im kommenden Schuljahr mehr Klarheit zu schaffen. Für eine baldige Antwort wären wir Ihnen daher sehr dankbar. Gerne stehen wir auch für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Max Ehlers
 Initiative „Kurze Beine – Kurze Wege“